

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00072**

## **vom 28. November 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2021.00072](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2021.00072)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00072 du 28 novembre 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00072 del 28 novembre 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1985, verheiratet mit Y.\_\_\_\_, bezieht seit April 2008 eine ganze Rente der Invalidenversicherung für sich (Urk. 9/E) sowie seit Februar 2020 eine Kinderrente für seinen am 25. Februar 2020 geborenen Sohn Z.\_\_\_\_ (Urk. 9/J, Urk. 9/3e). Mit Verfügung vom 16. Juni 2020 berechnete die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle), den Anspruch des Versicherten auf Zusatzleistungen infolge der Geburt von Z.\_\_\_\_ rückwirkend per Februar 2020 neu (Urk. 9/V 22), wogegen der Versicherte am 15. August 2020 Einsprache erhob (Urk. 9/144).

Mit Verfügung vom 22. September 2020 bezog die Durchführungsstelle per Oktober 2020 ein hypothetisches Einkommen der Ehefrau des Versicherten in der Berechnung der Zusatzleistungen mit ein (Urk. 9/V23). Diese Verfügung zog sie - nachdem der Versicherte dagegen Einsprache erhoben hatte (Urk. 9/150) - mit Verfügung vom 27. Oktober 2020 in Wiedererwägung

und berechnete den Anspruch des Versicherten ab Oktober 2020 wiederum ohne ein hypothetisches Einkommen der Ehefrau neu (Urk. 9/V 24). Der Versicherte hielt am 26. November 2020 an seiner Einsprache fest (Urk. 9/153a).

Mit Verfügungen vom 15. Dezember 2020 und vom 16. März 2021 berechnete die Durchführungsstelle schliesslich den Anspruch des Versicherten auf Zusatzleistungen ab Januar 2021 (Urk. 9/V25, Urk. 9/V26), wogegen der Versicherte jeweils keine Einsprache erhob.

Mit Einspracheentscheid vom 26. Juli 2021 hiess die Durchführungsstelle die Einsprachen des Versicherten dahingehend teilweise gut, dass sie ab Januar 2021

einen Anspruch auf Gemeindegzuschüsse bejahte (Urk. 9/V28 = Urk. 2).

#### **E. 1.1**

Auf die Beschwerde wird betreffend den Zusatzleistungsanspruch des Beschwerdeführers für das Jahr 2021 nicht eingetreten. Die Sache wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zur Durchführung des Einspracheverfahrens an die Beschwerdegegnerin überwiesen.

#### **E. 1.2**

Betreffend den Zusatzleistungsanspruch ab Februar bis Ende Dezember 2020 wird in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Einspracheentscheid vom 26. Juli 2021 dahingehend abgeändert, dass der Beschwerdeführer ab 1. Februar 2020 zusätzlich zum Anspruch auf Ergänzungsleistungen Anspruch hat auf kantonale Beihilfen im Betrag von

Fr. 4'830.-- pro Jahr. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Fehr Engesser

## **E. 2**

.1

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten.

Mit der EL-Reform einhergehend wurden per 1. Januar 2021 auch Änderungen im Zusatzleistungsgesetz (ZLG) und in der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) des Kantons Zürich vorgenommen (Änderungen vom 14. September 2020 beziehungsweise vom 30. September 2020). Ebenso wurden per 1. Januar 2021 die stadtzürcherische Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindezuschüssen (Zusatzleistungsverordnung) und die stadtzürcherischen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindezuschüssen (Ausführungsbestimmungen zur Zusatzleistungsverordnung, AZVO) partiell geändert (Änderungen vom 21. Oktober 2020 beziehungsweise vom 6. Januar 2021).

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Anspruch auf Zusatzleistungen ab Februar 2020 bis Dezember 2020 Gegenstand des Verfahrens bildet (vgl. Urk. 2) und eine Verfügung oder ein Einspracheentscheid über Ergänzungsleistungen in zeitlicher Hinsicht lediglich für das Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit entfaltet (Urteil des Bundesgerichts 9C\_541/2019 vom 7. Oktober 2019 E. 4.1 mit Hinweisen), sind die bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall anzuwenden und in dieser Fassung zu

zitieren. Dies gilt auch für die Bestimmungen des ATSG ,  
die auf den 1. Januar 2021 eine Änderung erfahren haben.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters ,  
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) entspricht die jährliche Ergän-  
zungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben nach Art. 10 ELG die  
anrechenbaren Einnahmen nach Art. 11 ELG übersteigen.

### **E. 2.3**

Bei zu Hause lebenden Personen werden als Ausgabe unter anderem der Mietzins einer  
Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten bis zu einem jährlichen  
Höchstbetrag bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern,  
die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen , von Fr. 15'000.--  
anerkannt (Art. 10 Abs. 1 lit . b Ziff. 2 ELG).

### **E. 2.5**

In Bezug auf die Beihilfen nach dem kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen zur  
eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz  
[ZLG] und Zusatzleistungsverordnung [ZLV]) finden nach § 15 ZLG die Vorschriften, die  
für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung,  
soweit für die Beihilfe nichts Abweichendes bestimmt ist.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 ZLG beträgt der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe für  
Ehepaare Fr. 3'630.--

und für minderjährige Kinder Fr. 1'210.--. Nach § 17 ZLG wird für die Berechnung der  
Beihilfe auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung abgestellt, wobei die  
tatsächlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen als anrechenbare Einnahmen behandelt  
werden (Abs. 1 lit . a) und der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei zu Hause  
wohnenden Personen um den Höchstbetrag der Beihilfe erhöht wird (Abs. 1 lit . b).

Nach § 18 ZLG kann die Beihilfe gekürzt oder verweigert werden, soweit sie für den  
Unterhalt nicht benötigt wird. § 19 ZLV regelt als Anwendungsfall von § 18 ZLG die  
Kürzung der Beihilfe bei Mehrpersonenhaushalten mit nicht invaliden Familienmitgliedern.  
Das Bundesgericht hat die Auffassung nicht als willkürlich beurteilt, wonach § 19 ZLV  
lediglich ein Beispiel für die Anwendung von § 18 ZLG darstelle und § 18 ZLG somit die  
Kürzung in weiteren Fällen erlaube. Das Fehlen einer Aufzählung von weiteren  
Anwendungsfällen lasse vielmehr darauf schliessen, dass im Einzelfall anhand der  
konkreten Umstände zu prüfen sei, ob die Beihilfe im Umfang des in § 16 ZLG  
festgesetzten Höchstbetrages «benötigt» werde, oder ob sie im Sinne von § 18 ZLG zu  
kürzen oder zu verweigern sei (Urteil des Bundesgerichts 8C\_499/20 vom 23. August  
2010 E. 3.2). 2 .6

Gemäss § 20 ZLG können die Gemeinden Gemeindezuschüsse zu den Beihilfen gewähren,  
die nicht als Einkommen anzurechnen sind. In der Stadt Zürich sind die  
Gemeindezuschüsse in der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die  
Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung  
und die Gewährung von Gemeindezuschüssen (Zusatzleistungsverordnung) und in den  
Ausführungsbestimmungen zur Zusatzleistungsverordnung (AZVO) geregelt.

Nach Art. 4 Abs. 1 der städtischen Zusatzleistungsverordnung wird für die Berechnung des jährlichen Gemeindegzuschusses auf die Bedarfsrechnung für die gesetzliche Beihilfe abgestellt, wobei die tatsächlich ausgerichtete Beihilfe als Einnahme angerechnet wird. Dabei wird bei zu Hause wohnenden Personen der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf um die Beträge in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung erhöht (Fr. 5'856.-- für Ehepaare und Fr. 1'176.-- für Kinder ; Art. 4 Abs. 2 lit . a der Verordnung), und der ermittelte Bedarf wird um den Mietzinsanteil erhöht, der nach Abzug des im Einzelfall möglichen gesetzlichen Mietzinsabzuges verbleibt, höchstens jedoch um Fr. 3'300.-- (Art. 4 Abs. 2 lit . b der Verordnung).

Wie die kantonale Beihilfe nach § 18 ZLG kann der jährliche Gemeindegzuschuss gemäss Art. 6 der städtischen Zusatzleistungsverordnung verweigert oder gekürzt werden, wenn er für den Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigt wird. Ob Letzteres zutrifft, ist primär aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu entscheiden (Art. 1 Abs. 1 AZVO). Der jährliche Gemeindegzuschuss wird namentlich verweigert bei Alleinstehenden und Ehepaaren, die mit einem oder mehreren Kindern zusammenleben, welche Anspruch auf eine Kinder- beziehungsweise Waisenrente der AHV/IV begründen (Art. 2 lit . b-c AZVO). Auf eine Anwendung von Art. 2 AZVO kann verzichtet werden, wenn damit ein Sozialhilfebezug verhindert werden kann oder die pauschale Verweigerung des jährlichen Gemeindegzuschusses zu einem stossenden Ergebnis führen würde (vgl. Art. 3 AZVO).

Im Übrigen erklärt Art. 12 Abs. 1 der städtischen Zusatzleistungsverordnung die Bestimmungen des ZLG sinngemäss auch für die Gemeindegzuschüsse als anwendbar, soweit in der Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist. 3 .

### 3.1

Die Beschwerdeführerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid

damit, dass der am 25. Februar 2020 geborene Sohn des Beschwerdeführers Anspruch auf eine Kinderrente habe und daher Art. 2 lit . c AZVO zum Tragen komme, weshalb die Streichung des Gemeindegzuschusses rechtens sei. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 3 AZVO liege nicht vor, da das sozialhilferechtliche Existenzminimum gedeckt sei (Urk. 2 S. 2).

Gemäss § 18 ZLG könne die Beihilfe gekürzt oder verweigert werden, soweit sie für den Unterhalt nicht benötigt werde. Nach § 19 ZLV werde der rechnerische Anspruch auf Beihilfe um denjenigen Betrag gekürzt, um den die Netto-Erwerbseinkünfte nicht invalider Familienmitglieder im gleichen Haushalt in der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen herabgesetzt würden. Sie habe diese Regelung konkretisiert und verweigere bei aus dem Ausland zugezogenen Ehepartnern ohne Anrechnung eines hypothetischen Einkommens während der Anpassungsfrist die Beihilfe. Dies vor dem Hintergrund, dass andernfalls eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung mit denjenigen stattfände, welche bereits eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten und deren Beihilfe zwingend gekürzt werde. Seit Oktober 2019 werde eine Ehepaarberechnung gemacht, ohne der nicht invaliden Ehefrau ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Der Beschwerdeführer erfahre somit keine Kürzung der Zusatzleistungen, obwohl die nicht invalide Ehefrau noch keiner Arbeit nachgehe und keinen Anteil zum Unterhalt der Familie beitrage. Solange keine Erwerbseinkünfte der Ehefrau eingerechnet würden, werde die Beihilfe deshalb korrekterweise mangels Bedarf verweigert (Urk. 2 S. 2).

In der Beschwerdeantwort ergänzte die Beschwerdegegnerin, mit Bezug auf den Vorwurf des Beschwerdeführers, eine Streichung des Gemeindegeldzuschusses sei stossend, sei auf die vor Geburt des Sohnes erlassenen Verfügungen verwiesen, die zeigen würden, dass sich der Ergänzungsleistungsanspruch seither praktisch nicht verändert habe. Dies, weil nicht nur die Kinderrenten neu als Einnahmen in die Berechnung aufgenommen worden seien, sondern auf der Ausgabenseite auch der Lebensbedarf und die Krankenkassenprämien des Kindes berücksichtigt worden seien (Urk. 8). 3.2

Der Beschwerdeführer brachte dagegen vor, ihm sei mindestens die tatsächliche Miete als Ausgabe anzurechnen oder dafür ein Gemeindegeldzuschuss zu gewähren. Die höheren Wohnkosten seien im Jahr 2021 anerkannt worden und damit auch die Situation vor 2021. Neben der Miete seien aber auch Ausgaben für den Sohn entstanden, weshalb spätestens ab dessen Geburt Gemeindegeldzuschüsse und Beihilfen auszurichten seien. Im Einspracheentscheid werde als Grund für die Verweigerung des Gemeindegeldzuschusses der Erhalt der Kinderrente angeführt, diese Argumentation habe vor der Geburt sicherlich nicht angeführt werden können, trotzdem habe er auch damals nie Gemeindegeldzuschüsse oder Beihilfen erhalten. Es sei stossend, dass die Kinderrente etwa gleich hoch wie der mögliche aber gestrichene Gemeindegeldzuschuss sei, das Kind aber zusätzliche Ausgaben verursache. Dazu werde die Kinderrente als Einkommen angerechnet, so dass zudem die Ergänzungsleistungen um den gleichen Betrag reduziert würden. Dieses Nullsummenspiel sei stossend (Urk. 1 S. 1).

Da zusätzliche Kosten durch den Lebensmittelpunkt in der Stadt entstünden, seien die Beihilfen - allenfalls reduziert - auszurichten. Die höheren Ausgaben bestünden auch in Bedarfsgemeinschaften, so dass es stossend sei, diese bei einem Ehepaar nicht anzurechnen (Urk. 1 S. 2).

#### **E. 4**

.4

Was den Anspruch auf Gemeindegeldzuschüsse betrifft, beruft sich die Beschwerdegegnerin betreffend deren Verweigerung auf Art. 6 Zusatzleistungsverordnung in Verbindung mit Art. 2 lit. c AZVO, wonach der jährliche Gemeindegeldzuschuss dann verweigert oder gekürzt werden kann, wenn er für den Unterhalt nicht benötigt wird, namentlich bei Ehepaaren, die mit einem oder mehreren Kindern zusammenleben, die Anspruch auf eine Kinderrente der AHV/IV begründen.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau sowie seinem am 25. Februar 2020 geborenen Sohn zusammenlebt, wobei letzterer Anspruch auf eine Kinderrente hat (Urk. 9/J),

hat er - wie die Beschwerdegegnerin zu Recht darlegte - ab dem Geburtszeitpunkt gestützt auf die vorgenannte kommunale Bestimmung grundsätzlich keinen Anspruch auf Gemeindegeldzuschüsse. Zu prüfen ist indessen, ob ein Ausnahmefall im Sinne von Art. 3 AZVO vorliegt, namentlich ob mit dem Verzicht auf die Verweigerung ein Sozialhilfebezug verhindert werden kann (lit. a) oder die pauschale Verweigerung zu einem stossenden Ergebnis führen würde (lit. b). Ein Sozialhilfebezug steht hierbei nicht zur Debatte, erfüllt der Beschwerdeführer doch bereits aufgrund seines Vermögens von Fr. 39'070.-- die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe nicht (Urk. 9/V29; vgl. § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz in Verbindung mit

lit . D3 Abs. 4 der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe; SKOS ). Hinweise dafür, dass die Verweigerung zu einem stossenden Ergebnis führen würde, liegen darüber hinaus keine vor. Insbesondere handelt es sich entgegen dem Beschwerdeführer nicht um ein „ Nullsummenspiel “ , wurden doch Ausgaben für den Sohn, namentlich ein Betrag für dessen allgemeinen Lebensbedarf sowie eine Pauschale für die Krankenversicherung angerechnet, die über die ebenfalls angerechnete Kinderrente hinausgehen. Die Beschwerdegegnerin hat nach dem Gesagten den Anspruch des Beschwerdeführers auf Gemeindegzuschüsse zu Recht verneint.

## **E. 5**

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde - soweit darauf ein zu treten ist - in so weit teilweise

gutzuheissen , als

der Beschwerdeführer ab 1. Februar 2020 Anspruch auf jährliche Beihilfen von Fr. 4'830.-- hat. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.